

Post: Adolf-Reichwein-Schule
Schulformübergreifende Gesamtschule (IGS)
Fortweg 5, 35415 Pohlheim

Tel: 06403/61654
Fax: 06403/68531
Mail: poststelle@adolf-reichwein.pohlheim.schulverwaltung.hessen.de
Web: www.ars-pohlheim.net



ELTERN- UND SCHÜLERINFORMATION FÜR DIE JAHRGÄNGE 9 UND 10

Schulabschlüsse - Versetzungen - Prüfungen

04.05.2020

Sehr geehrte Eltern,

das Kultusministerium hat uns am 30. April mit einem Informationsschreiben über die neueste Erlasslage in Hessen zu den Bereichen Leistungsbewertung, Versetzungen, Abschlüsse und weitere Verfahren bzw. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Aussetzung sowie der Wiederaufnahme des Unterrichts im Schuljahr 2019/20 informiert. Diese Informationen möchte ich Ihnen gern weitergeben.

1. Leistungsbewertung

a. Zeitraum 16. März 2020 bis 26. April 2020

Für diesen Zeitraum ist keine Grundlage von Benotungen gegeben, daher erfolgt auch keine Benotung des Wissens und der Kompetenzen, die sich die Schüler*innen in der Zeit selbst angeeignet haben. Wir greifen diese Inhalte im Unterricht in der Schule wieder auf. Selbstverständlich ist es möglich, besondere Leistungen der Schüler*innen, die während des heimischen Lernens erbracht wurden, entsprechend zu berücksichtigen, indem diese Leistungen positiv in die Gesamtbetrachtung einfließen. Dies werden wir natürlich gern tun.

b. Ab dem 27. April

Für Schüler*innen, die vorerst nach dem 26. April 2020 keinen Präsenzunterricht erhalten, werden überwiegend die unterrichtsersetzenden Lernsituationen ohne Leistungsbewertung fortgeführt (Möglichkeit der „positiven“ Bewertung wie oben beschrieben).

Für Schüler*innen, die am Unterricht in der Schule teilnehmen, erfolgt die Beurteilung der Leistung in den Fächern, in denen sie unterrichtet werden.

c. **Befreiung vom Schulbetrieb**

Schüler*innen, die zu den sogenannten Risikogruppen gehören bzw. mit Menschen aus Risikogruppen zusammenwohnen, müssen eine Befreiung bei der Schulleiterin beantragen. Dem Antrag beizufügen ist eine ärztliche Bescheinigung. Eltern können auf eigenen Wunsch ihre Kinder aber auch am Präsenzunterricht in der Schule teilnehmen lassen.

2. Zeugnisse

- a. Die Schüler*innen, die ab dem 27. April 2020 wieder die Schule besuchen, erhalten Zeugnisse in der bisherigen Form. Das Zeugnis am Ende des Schuljahres weist den Leistungsstand aus, der während des **gesamten Schuljahres** erreicht wurde. Schüler*innen, die zu einem späteren Zeitpunkt wieder zur Schule gehen, erhalten eine Leistungsbewertung, die sich auf die Leistungen **im ersten Schulhalbjahr und auf nur teilweise erbrachte Leistungen im zweiten Schulhalbjahr** stützt. Wird für einzelne Jahrgänge der reguläre Schulbetrieb gar nicht mehr bis zu den Sommerferien aufgenommen, liegen den Zeugnisnoten faktisch nur die Leistungen des ersten Schulhalbjahres und der wenigen bis keinen Leistungen im zweiten Schulhalbjahr bis zum 13. März 2020 zugrunde.
- b. **Leistungsnachweise:** Die normalerweise vorgegebene Anzahl von schriftlichen Leistungsnachweisen kann in diesem Halbjahr reduziert werden.
- c. **Fehlzeiten:** Die Zeit, die die Schüler*innen die Schule aufgrund der Schulschließungen nicht besuchen konnten, sind keine Fehltag. Es erscheint auch keine Bemerkung im Zeugnis, dass der reguläre Unterrichtsbetrieb aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge nicht besucht werden konnte.
Nur wenn Schüler*innen ohne Befreiung dem wieder stattfindenden Unterricht fernbleiben, werden (unentschuldigte) Fehltag im Zeugnis eingetragen.

3. Versetzungen in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

- a. Grundsätzlich werden Versetzungen auf Grundlage der Jahreszeugnisse getroffen. In diesem Jahr werden aber alle Schüler*innen, die eine entsprechende Verkürzung für die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe aufweisen, in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt.

- b. Diese Schüler*innen, die in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt werden, erhalten eine Gleichstellung mit dem mittleren Bildungsabschluss (RSA).

4. Schulabschlüsse

Entscheidend sind für die Vergabe des jeweiligen Abschlusses die in den Fächern erbrachten Leistungen mit den entsprechenden Ausgleichsregelungen. Die Leistungen in den Prüfungsfächern werden mit den Fachleistungen in den entsprechenden Fächern nach den bereits erläuterten Verfahren verrechnet (Fachleistung: zweifache Wertung – Prüfungsleistung : einfache Wertung).

a. Jahrgang 9 (HSA)

Schüler*innen, die aufgrund ihrer Verkursung den Hauptschulabschluss erreichen können, nehmen an den Hauptschulprüfungen teil. Für diese Schüler*innen gelten die gleichen Bedingungen zum Erwerb des HSA bzw. des qHSA wie vor der Schulschließung.

b. Jahrgang 10 (RSA)

Schüler*innen, die aufgrund ihrer Verkursung den Realschulabschluss erreichen können, nehmen an den Realschulabschlussprüfungen teil. Für diese Schüler*innen gelten die gleichen Bedingungen zum Erwerb des RSA bzw. des qRSA wie vor der Schulschließung.

Vermutlich sind damit noch nicht alle Fragen beantwortet, aber eine gewisse Klarheit liegt nun vor. Das Kultusministerium wird diesen Erlass noch ausarbeiten und dann eine Verordnung erlassen. Bis dahin scheuen Sie sich nicht, sich bei Fragen an die Klassenlehrer*innen, den Stufenleiter Herrn Schunk oder an mich zu wenden.

Ich wünsche allen viel Gesundheit und einen guten Schulabschluss bzw. ein gutes Zeugnis.

Herzliche Grüße

Petra Brüll, Schulleiterin